



Grabern, 6. April 2023

Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

VERHANLDUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates am **5. April 2023** im Festsaal der Marktgemeinde Grabern, 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.13 Uhr

Die Einladung erfolgte 30. März 2023 durch Einzelladung mit E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter

Gemeinderäte:

Bauer Gerhard, Bauer Ing. Rudolf (ab 19.46 Uhr), Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Mayer Kurt, Prindl Dieter, Schall Werner, Semmelmeier Gerhard, Wanek Daniela

Anwesend waren außerdem: AL Christa Bieglmayer als Schriftführerin, Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren: Kubica Michaela, Leeb Georg, Platschek Josef, Schwarz Christoph

Nicht entschuldigt abwesend waren: Grüneis Petra Eva

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 30.11.2022
- 3) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.03.2023
- 4) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022
- 5) Beratung und Beschlussfassung betreffend einem Ansuchen um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 und gleichzeitigem Verkauf der Parz. 688/7 in der KG Windpassing
- 6) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für einen Teil der Parz. 516 in der KG Schöngrabern
- 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen um Weiterverkauf der Liegenschaft "2020 Mittergrabern Am Weinberg 8"
- 8) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Nachtrag zum Kaufvertrag für die Parz. 740/36 KG Schöngrabern
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verpachtung der Parz.1749 KG Schöngrabern
- 10) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Frau Rösler Evelyne um Weitergabe der Pachtfläche aufgrund Pensionierung
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Mietvertrages für den Kopierer im Gemeindeamt Schöngrabern
- 12) Beratung und Beschlussfassungen betreffend das neue Siedlungsgebiet Obergrabern:
 - a. Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend der Zustimmung zur Inanspruchnahme des Leitungsrechts auf den Parzellen Nr. 274/1, 271 und 270, KG Obergrabern (Eigentümer Marktgemeinde Grabern)
 - b. Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die Versetzung des Trafos

- c. Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend die Neuerrichtung von Lichtpunkten
- 13) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend zwei beschädigter Lichtpunkte (unbekannte Verursacher)
 - 14) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet
 - 15) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Angebot der Hypo NÖ um Anpassung der Konditionen betreffend den Darlehen Nr. 466-165409 und Nr. 466-165506
 - 16) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Abänderung folgender Verordnungen:
 - a. Wasserabgabenordnung
 - b. Kanalabgabenordnung
 - 17) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Rahmenbedingungen für die Tagesbetreuungseinrichtung Schöngrabern ab 4. September 2023
 - 18) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vergabe der Generalplanungsleistungen für den Volksschulneubau Mittergrabern
 - 19) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen des Skiclub Hollabrunn um finanzielle Unterstützung
 - 20) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung betreffend dem Weiterverkauf der Liegenschaft "2020 Obergrabern 112"
 - 21) Personalangelegenheiten:

Hinweis

Die Tagesordnungspunkte 20 und 21 sind nicht öffentlich!

VERLAUF DER SITZUNG:

zu 01.: Begrüßung und Eröffnung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 30.11.2022:

Es wurden keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.03.2023:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 21.03.2023.

zu 04. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022:

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss 2022 lag in der Zeit von 13. März 2023 bis 27. März 2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen dazu wurden nicht eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2022 wurde bereits vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 05. Beratung und Beschlussfassung betreffend einem Ansuchen um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 und gleichzeitigem Verkauf der Parz. 688/7 in der KG

Windpassing:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 20.12.2022 wird von RA Dr. Summerer als Rechtsvertretung von Frau Pfeiffer Viera um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 KG Windpassing (ca. 100 m²) und gleichzeitigem Verkauf der Parz. 688/7 KG Windpassing (37m²) an die Gemeinde Grabern ersucht. Ein Kauf-/Verkaufspreis wurde in dem Schreiben nicht genannt.

Da auf der Parz. 688/1 KG Windpassing ein Kellereingang zur Parz. 688/6 (Eigentümer: Schlosser Josef und Margarete) ist, wurde vorab Kontakt mit Herrn und Frau Schlosser aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen sie einem Abverkauf zustimmen.

Seitens der Fam. Schlosser wurde mit Schreiben vom 3.2.2023 mitgeteilt, dass im Verkaufsfall jedenfalls ein Zufahrtsrecht zum Kellereingang aufrecht bleiben soll. In diesem Zusammenhang wird von der Fam. Schlosser die Parz. 196 KG Windpassing (96m²) der Gemeinde Grabern zum Kauf (€ 12,00/m²) angeboten. Im Gegenzug wird um Abverkauf der Parz. 225 KG Windpassing (2.600m² zum Preis von € 3,50/m²) ersucht.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Kaufansuchen von Frau Viera Pfeiffer zustimmen, sofern für den abzuverkaufenden Grundstücksteil ein Preis von € 12,00/m² bezahlt wird. Auf die Verpflichtung der Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungsabgaben bei einer eventuellen Parzellenvereinigung soll dabei im Antwortschreiben des Gemeinderates ausdrücklich verwiesen werden. Im Falle ihrer Zustimmung hat der Gemeinderat über das Ansuchen der Fam. Schlosser gesondert zu entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Kaufansuchen von Frau Pfeiffer zustimmen, sofern für den abzuverkaufenden Grundstücksteil ein Preis von € 12,00/m² bezahlt wird. Auf die Verpflichtung der Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungsabgaben bei einer eventuellen Parzellenvereinigung soll dabei im Antwortschreiben des Gemeinderates ausdrücklich verwiesen werden. Im Falle ihrer Zustimmung hat der Gemeinderat über das Ansuchen der Fam. Schlosser gesondert zu entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 12 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Mayer)

zu 06. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Kaufansuchen für einen Teil der Parz. 516 in der KG Schöngrabern:

Sachverhalt: Mit Mail vom 4.12.2022 ersucht die Höbert Installationen GmbH um Abverkauf eines Teiles der Parz. 516 KG Schöngrabern von ca. 45m² (vor der Liegenschaft „2020 Schöngrabern 126“) zum ortsüblichen Baulandpreis.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Abverkauf zum derzeit ortsüblichen Baulandpreis von € 32,00/m² zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abverkauf zum derzeit ortsüblichen Baulandpreis von € 32,00/m² zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 07. Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen um Weiterverkauf der Liegenschaft „2020 Mittergrabern Am Weinberg 8“:

Sachverhalt: Mit Mail vom 23.11.2022 ersuchen Herr und Frau Peyfuß um Zustimmung zum Weiterverkauf der Liegenschaft „2020 Mittergrabern Am Weinberg 8“ an Herrn Grammel Markus 1210 Wien. Vom Kaufinteressenten liegen alle lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2021 erforderlichen Unterlagen zum Kaufansuchen vor.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge wie folgt beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

- Die Marktgemeinde Grabern verzichtet auf die Ausübung des Wiederkaufsrecht.
- Es wird dem Weiterverkauf an Herrn Grammel Markus zugestimmt. Dieser hat die Anforderungen der Marktgemeinde Grabern hinsichtlich Bankauskunft, Beweggründe und familiäre Verhältnisse erfüllt.
- Es ist das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde auch im Kaufvertrag mit Herrn Grammel zu verankern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

- Die Marktgemeinde Grabern verzichtet auf die Ausübung des Wiederkaufsrecht.
- Es wird dem Weiterverkauf an Herrn Grammel Markus zugestimmt. Dieser hat die Anforderungen der Marktgemeinde Grabern hinsichtlich Bankauskunft, Beweggründe und familiäre Verhältnisse erfüllt.
- Es ist das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde auch im Kaufvertrag mit Herrn Grammel zu verankern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 08. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Nachtrag zum Kaufvertrag für die Parz. 740/36 KG Schöngrabern:

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021 wurde Herr Jelinek Florian 2020 Schöngrabern der Bauplatz Parz. 740/36 KG Schöngrabern abverkauft und auch der Kaufvertrag rechtskräftig abgeschlossen. Mit Mail vom 10.03.2023 ersucht Notar Dr. Schweda um Zustimmung zu einem Nachtrag zum Kaufvertrag. Das Wiederkaufsrecht soll dahingehend ausgeweitet werden, dass das Gebäude auf der Liegenschaft auch als Unternehmenssitz (ohne Hauptwohnsitz des Käufers), jedoch mit gleichzeitiger Hauptwohnsitzmeldung des Käufers an einem anderen Ort in Grabern zulässig ist.

Herr GR Bauer Ing. Rudolf betritt den Sitzungssaal um 19.46 Uhr.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem vorliegenden Nachtrag zum Kaufvertrag zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Nachtrag zum Kaufvertrag zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 09. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verpachtung der Parz.1749 KG Schöngrabern:

Sachverhalt: Aufgrund der Rückgabe des Pachtgrundstückes Parz. 1749 KG Schöngrabern per Ende 12/2022 wurde die Neuverpachtung öffentlich ausgeschrieben. Innerhalb der Frist zur Legung eines Angebots wurde nur ein Angebot abgegeben:
Dick Leopold und Andrea 2020 Schöngrabern € 31,05/Pachtjahr

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der rückwirkenden Verpachtung an Herrn und Frau Dick ab 15.1.2023 zum Agrarindex-gesicherten Jahrespachtpreis von € 31,05 zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der rückwirkenden Verpachtung an Herrn und Frau Dick ab 15.1.2023 zum Agrarindex-gesicherten Jahrespachtpreis von € 31,05 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 10. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Frau Rösler Evelyne um Weitergabe der Pachtfläche aufgrund Pensionierung:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 18.02.2023 ersucht Frau Rösler Evelyne 2020 Schöngrabern um Weitergabe der Pachtfläche Parz. 1300 KG Schöngrabern aufgrund der Pensionierung von Herrn Rösler Josef.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Weitergabe der Pachtfläche zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Weitergabe der Pachtfläche zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 11. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Mietvertrages für den Kopierer im Gemeindeamt Schöngrabern:

Sachverhalt: Bei dem mit GR-Beschluss vom 30.6.2021 angemieteten Kopiergerät für das Gemeindeamt hat sich im Laufe des 1. Betriebsjahres herausgestellt, dass das Gerät in Bezug auf Gemeindezeitungsdruck nicht den notwendigen Anforderungen entspricht. Bei großen Druckaufträgen mit vollflächigen Seiten sind aufgrund diverser Fehlermeldungen Ausfälle des Kopierers von bis zu 1 Woche aufgetreten. Darum wurden mit der Firma Ricoh verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet.

- **Variante 1: Änderung des Mietvertrages für das aktuelle Gerät (C3000A):**
Reduzierung der inkludierten Farbkopien; Restlaufzeit 42 Monate
Reduzierung der monatlichen Miete von € 210,00 auf € 172,00
Gleichzeitig Auslagerung des Zeitungsdrucks (4 Exemplare/Jahr; Vorlaufzeit 1 Woche)
Dies würde Gesamt-Jahreskosten von ca. € 4.051,00 verursachen.
- **Variante 2: Gerätetausch (IM C6000LT) mit neuem Mietvertrag:**
Laufzeit 60 Monate
Monatliche Miete von € 415,55
Zeitungsdruck wieder im Haus
Dies würde Gesamt-Jahreskosten von ca. 4.986,60 verursachen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Abschluss des Mietvertrages für das bessere Gerät (IM C6000LT) auf eine Dauer von 60 Monaten zu einem monatlichen Mietpreis von € 415,55 netto beschließen und unabhängig davon eine Entschädigung für die aufgetretenen Mängel zu verhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Mietvertrages für das bessere Gerät (IM C6000LT) auf eine Dauer von 60 Monaten zu einem monatlichen Mietpreis von € 415,55 netto beschließen und unabhängig davon eine Entschädigung für die aufgetretenen Mängel zu verhandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 12. Beratung und Beschlussfassungen betreffend das neue Siedlungsgebiet Obergrabern:

zu a.: Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend der Zustimmung zur Inanspruchnahme des Leitungsrechts auf den Parzellen Nr. 274/1, 271 und 270, KG Obergrabern (Eigentümer Marktgemeinde Grabern):

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 28.02.2023 ersucht die A1 um Zustimmung zur Inanspruchnahme des Leitungsrechts auf den Parzellen Nr. 274/1, 271 und 270, KG Obergrabern. Es sollen hier Rohre und Kabeln gemäß Telekommunikationsgesetz für das neue Siedlungsgebiet verlegt werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Vereinbarung zum Leitungsrecht beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung zum Leitungsrecht beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu b.: Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die Versetzung des Trafos:

Sachverhalt: Es liegt ein Dienstbarkeitsvertrag der Netz NÖ GmbH für die Versetzung des Trafos im Bereich des bisherigen Spielplatzes (Parz.217/2). Der alte Trafo wird abgetragen und auf der Parz. Nr. 271 KG Obergrabern neu errichtet.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu c.: Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend die Neuerrichtung von Lichtpunkten:

Sachverhalt: Es liegt eine Lichtservice-Zusatzvereinbarung (Ev.Nr. L-B-07-112/KG-3-10084-44) der EVN für die Neuerrichtung von 3 Lichtpunkten im neuen Siedlungsgebiet Obergrabern vor. Die Kosten der Gemeinde betragen € 12.999,38 brutto.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 13. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend zwei beschädigter Lichtpunkte (unbekannte Verursacher):

Sachverhalt: Es liegt von der EVN eine Lichtservice-Zusatzvereinbarung (Ev.Nr. L-B-07-112/KG-3-10084-46) vor. Es handelt sich hierbei um die Sanierung von zwei beschädigten Lichtpunkten mit unbekanntem Verursacher. Von der Gemeinde ist ein Betrag von € 2.253,09 brutto zu entrichten, der allerdings von der Versicherung gedeckt ist.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 14) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Lichtservice Zusatzvereinbarung mit der EVN für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet:

Sachverhalt: Es liegt von der EVN eine Lichtservice-Zusatzvereinbarung (Ev.Nr. L-B-07-112/KG-3-10084-45) für die Umstellung aller Lichtpunkte in Grabern auf LED. Die komplette Umstellung kostet der Gemeinde € 287.914,83 brutto. Es können allerdings Fördermittel in Höhe von rund € 150.000,00 abgerechnet werden. Durch die Umstellung auf LED können jährlich knapp € 30.000,00 brutto an Betriebskosten eingespart werden. Somit ergibt sich eine Amortisation innerhalb von 4,5 Jahren.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Lichtservice-Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 15) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Angebot der Hypo NÖ um Anpassung der Konditionen betreffend den Darlehen Nr. 466-165409 und Nr. 466-165506:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 3.2.2023 bietet die Hypo NÖ nach Ablauf der bestehenden Konditionen folgende Anschlusskondition für die Darlehen Nr. 466-165409 und Nr. 466-165506 an:

6-Monats-Euribor + Aufschlag von 0,62%, Mindestverzinsung von 0,62%

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Annahme der vorgeschlagenen Anschlusskondition beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Annahme der vorgeschlagenen Anschlusskondition beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 16) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Abänderung folgender Verordnungen:

zu a.: Wasserabgabenordnung:

Sachverhalt: Bei der von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Verordnungsprüfung der in der GR-Sitzung am 30.11.2022 beschlossenen Wasserabgabenordnung wurde festgestellt, dass der § 2 der Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet ist (es sind nicht die aktuellen Gesamtbaukosten und Rohrnetztlängen angeführt) und dieser § daher vom Gemeinderat neu zu beschließen ist. Die Verordnung vom 30.11.2022 ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Änderung des § 2 hat keine Auswirkungen auf Gebührenvorschriften.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Abänderung des § 2 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,74 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.292.548,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.964 lfm zu Grunde gelegt.

§ 10

Inkrafttreten:

Der § 2 dieser Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Abänderung des § 2 beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 5. April 2023 über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,74** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.292.548,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.964 lfm zu Grunde gelegt.

§ 10

Inkrafttreten:

Der § 2 dieser Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu b.: Kanalabgabenordnung:

Sachverhalt: Bei der von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Verordnungsprüfung der in der GR-Sitzung am 30.11.2022 beschlossenen Kanalabgabenordnung wurde festgestellt, dass der § 2 der Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet ist (es sind nicht die aktuellen Gesamtbaukosten und Rohrnetztlängen angeführt) und dieser § daher vom Gemeinderat neu zu beschließen ist. Die Verordnung vom 30.11.2022 ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Änderung des § 2 hat keine Auswirkungen auf Gebührengeschreibungen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Abänderung des § 2 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am _____ für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 2

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,08** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.363.153 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.525 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,44** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.197.918 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 22.108 zugrunde gelegt.

§ 10

Schlussbestimmungen:

(1) Der § 2 dieser Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Abänderung des § 2 beschließen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 5. April 2023 für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 2

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **14,08** festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.363.153 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.525 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **6,44** festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.197.918 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 22.108 zugrunde gelegt.

§ 10

Schlussbestimmungen:

- (2) Der § 2 dieser Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 17) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Rahmenbedingungen für die Tagesbetreuungseinrichtung Schöngrabern ab 4. September 2023:

Sachverhalt: Aufgrund der NÖ Kinderbetreuungsoffensive ist ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 die Vormittagsbetreuung bis 13 Uhr für alle Kinder von 0-6 Jahren in allen Betreuungseinrichtungen kostenlos. Aus diesem Grund sind die Rahmenbedingungen für die TBE abzuändern.

Änderung der Rahmenbedingungen für die Tagesbetreuungseinrichtung:

gilt für Anmeldungen mit Eintritt ab 04. September 2023

Kinder ab dem vollendentem 1. Lebensjahr bis max. 3. Geburtstag

Öffnungszeiten: 7.00-17.00 Uhr

Kostenfrei: 7.00-13.00 Uhr
1. Abholung: 11.30 Uhr (ohne Mittagessen)
2. Abholung: 12.00 Uhr (mit Mittagessen)
Nächste Abholung: 15.00 Uhr

Die angemeldeten Abholzeiten sind fix einzuhalten.

Anmeldungen/Ummeldungen gelten pauschal für das ganze angemeldete Quartal

September – November (Ummeldung bis 15.6.)

Dezember – Februar (Ummeldung bis 15.11.)

März – Juni (Ummeldung 15.2.)

Sommerferien werden separat abgefragt.

Die Mindestanmeldung beträgt 3 Tage (halb-/oder ganztags)

Kosten für die Nachmittagsbetreuung (ab 13.00 Uhr):

<u>Preise:</u>	<u>je MONAT</u>
3 Nachmittage/Woche	€ 120,00
4 Nachmittage/Woche	€ 150,00
5 Nachmittage/Woche	€ 180,00

Spiel-/Bastelbeitrag: 10 €/Monat

Essen (Stand 15.03.2023): 4,30/Essen

Vormittags-/Nachmittagsjause: je 0,30 €

Schließtage: Karfreitag, 01.11., 02.11., 15.11., 24.12., 31.12.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Änderung der Rahmenbedingungen beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung der Rahmenbedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 18) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vergabe der Generalplanungsleistungen für den Volksschulneubau Mittergrabern:

Sachverhalt: Für die Vergabe der Generalplanungsleistungen für den Volksschulneubau Mittergrabern wurde von RA Dr. Fink die rechtliche Verfahrensabwicklung, von ArchiMedia ZT GmbH die technische Verfahrensbetreuung durchgeführt. Es erfolgte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren (mit vorheriger Bekanntmachung) gemäß Bundesvergabegesetz. Angesichts des geschätzten Auftragswertes ist das Verfahren im Oberschwellenbereich angesiedelt. Die Abwicklung erfolgte elektronisch über das ANKÖ Vergabeportal.

In der 1. Stufe waren entsprechende Eignungsvorgaben als Auswahlkriterium vorzuweisen. In der 2. Stufe waren entsprechend den Ausschreibungsunterlagen Angebote samt Gestaltungskonzept, Termin- und Abwicklungskonzept einzureichen. Nach formaler Prüfung der Angebote wurden die Bieter zu einem Präsentationstermin vor einer Vergabekommission eingeladen. Entsprechend dem Ergebnis der Kommission (Preispunkte, Qualitätspunkte) wurden die Bieter eingeladen, ein Zweit- und Letztangebot abzugeben. Nach Formalprüfung der Zweitangebote wurden die Punkte bei den Zuschlagskriterien fortgeschrieben. Es ergibt sich daher folgendes Punkteergebnis:

Bestbieter A quadrat Ziviltechniker GmbH: 88,25 Punkte (Angebotspreis € 495.320,00 inkl. Nebenkosten, excl. Ust)

Weiterer Bieter: 78,61 Punkte

Es wurden von RA Dr. Fink bereits die Zuschlagsentscheidungen auf dem ANKÖ-Vergabeportal hochgeladen. Die Stillhaltefrist endete am 27.03.2023 24.00 Uhr.

Seitens des RA Dr. Fink liegt der Vergabevorschlag vor, dem Bestbieter A quadrat Ziviltechniker GmbH mit einer Auftragssumme von € 495.320,00 inkl. Nebenkosten, excl. USt den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge entsprechend dem Vergabevorschlag von RA Dr. Fink dem Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 495.320,00 inkl.

Nebenkosten, excl. USt den Zuschlag erteilen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend dem Vergabevorschlag von RA Dr. Fink dem Bestbieter A quadrat Ziviltechniker GmbH mit einer Auftragssumme von € 495.320,00 inkl. Nebenkosten, excl. USt den Zuschlag erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 19) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen des Skiclub Hollabrunn um finanzielle Unterstützung:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom November 2022 ersucht der Skiclub Hollabrunn wieder einmal um finanzielle Unterstützung, da er die Umsetzung neuer Projekte im Rahmen seiner Vereinsführung plant. Ein diesbezüglicher Finanzierungsplan wird dabei nicht bekanntgemacht. Nach Rücksprache mit anderen Gemeinden wird festgehalten, dass dieses Ansuchen vermutlich an viele Gemeinden im Bezirk ergangen ist.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, die bisherige Vorgangsweise zum Skiclub beizubehalten und keine finanzielle Hilfe zu gewähren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, die bisherige Vorgangsweise zum Skiclub beizubehalten und keine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Kraus)

Der Bürgermeister erklärt die folgenden TOPs 20 und 21 als nicht öffentlich.

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

Unterschriften:

